

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 78; GG
Art. 3 Abs. 1; BGB § 611 Abs. 1; ArbGG 1953
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4; ZPO § 331 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

Betriebsratsmitgliedern, die wegen der Lage der Schulungsveranstaltung und der Entfernung des Schulungsortes an einem arbeitsfreien Tage (Samstag und Sonntag) zur und von der Schulungsveranstaltung an- und abreisen müssen, steht für die von ihnen hierfür aufgewendeten Reisezeiten kein Vergütungsanspruch zu. § 37 Abs. 6 BetrVG sieht eine Anwendung des § 37 Abs. 3 BetrVG nicht vor (Bestätigung des Urteils vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 - = BAG 25, 305 = AP Nr. 3 zu § 37 BetrVG 1972).

Aktenzeichen: 1 AZR 302/74

Urteil des BAG vom 19. Juli 1977

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 302/74

3 Sa 160/73 Hamburg

Verkündet am
19. Juli 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Andersch für Recht erkannt:

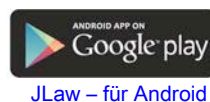
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. April 1974
- 3 Sa 160/73 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision tragen die Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Mitglieder des bei der Beklagten bestehenden Betriebsrats. Der Kläger A ist freigestellt. Die Kläger nahmen im November bzw. im Dezember 1972 an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung der IG Metall nach § 37 Abs. 6 BetrVG in Dortmund/Heidehof teil. Jede der Schulungsveranstaltungen dauerte von Montag einer Woche bis zum Freitag der folgenden Woche. In dem Betrieb der Beklagten besteht die 5-Tage-Woche. Als Anreisetag haben die Kläger den Sonntag und als Rückreisetag den Samstag genommen. Die Kläger benötigten für die An- und Rückreise zu und von dem Schulungsort je 6 Stunden, insgesamt also jeder 12 Stunden. Diesen Stundenaufwand verlangen sie erstattet. Der Kläger L verlangt 95,04 DM brutto und der Kläger A 133,68 DM brutto.

Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, für die von ihnen außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit aufgewendeten Reisezeiten in Anwendung des Gedankens des § 37 Abs. 3 BetrVG die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren. Die Reisezeiten zu und von einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG seien Betriebsrattätigkeit.

Die Kläger haben beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger L 95,04 DM brutto und an den Kläger A 133,68 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

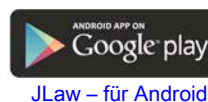
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, den Klägern stehe im Falle der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG an Ersatz für Zeitaufwendungen nur der in § 37 Abs. 2 BetrVG gegebene Anspruch zu. § 37 Abs. 6 BetrVG verweise auf den Absatz 2 dieser Vorschrift, nehme aber nicht Absatz 3 in Bezug. Hieraus folge, daß die an einem arbeitsfreien Tage notwendigen An- und Abreisen zur und von der Schulungsveranstaltung nicht als eine unmittelbare Betriebsrattätigkeit angesehen werden könnten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Kläger stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt. In dem zur Verhandlung anberaumten Termin am 19. Juli 1977 war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung ihres Prozeßbevollmächtigten nicht vertreten. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger hat daraufhin beantragt, durch Versäumnis-Urteil auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 6. September 1973 zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

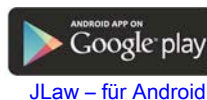
Die Revision ist nicht begründet.

I.1. Das mit dem Antrag verfolgte Begehren der Kläger ist zu Recht im Urteilsverfahren geltend gemacht worden. Streitigkeiten darüber, ob der Arbeitgeber Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren hat, wenn Betriebsratsmitglieder zu und von einer Schulungsveranstaltung wegen der Lage der Schulungsveranstaltung und des Schulungsortes außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit an- und abreisen müssen, sind individualrechtliche Streitigkeiten. Sie betreffen das Arbeitsverhältnis, dessen Gestaltung, wenn auch vom Betriebsverfassungsrecht her, in Rede steht. Ob die betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs gegeben sind, ist als Vorfrage mit zu entscheiden (vgl. die grundsätzliche Entscheidung des Senats im Urteil vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - = BAG 25, 23 [25 f.] = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972; ferner Urteil vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 - = BAG 25, 305 [307] = AP Nr. 3 zu § 37 BetrVG 1972 mit Anm. von Weiss; siehe ferner u. a. Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 42; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

114; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 50 und 104; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 37 Anm. 81; GK-Wiese, § 37 Anm. 61).

2. Der Antrag der Revision war durch ein sog. unechtes Versäumnis-Urteil zu bescheiden.

Für das Versäumnisverfahren in der Revisionsinstanz gelten keine besonderen Bestimmungen. Es sind daher die Vorschriften über das Versäumnisverfahren der ersten Instanz und damit auch die des § 331 ZPO entsprechend anzuwenden (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 566 Anm. III und BGH NJW, 1967, 2162). Bei einer Säumnis des Revisionsbeklagten ist eine Sachprüfung nur insoweit ausgeschlossen, als in der Revisionsbegründung zulässigerweise neue Tatsachen vorgetragen worden sind (vgl. BGH, aaO und Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 147 V 2, S. 805). Da die Revision das angefochtene Urteil nur mit materiell-rechtlichen Rügen angreift, war zu prüfen, ob die Revisionsbegründung in Zusammenhang mit dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt den Revisionsantrag rechtfertigt (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 566 Anm. III 2).

II. Diese in vollem revisionsrechtlichen Umfang erforderliche Sachprüfung ergibt, daß die Revision unbegründet ist.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Teilnahme der Kläger an den von ihnen besuchten Schulungsveranstaltungen für die Betriebsrattätigkeit erforderlich i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen ist. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die Frage, ob den Klägern für die an arbeitsfreien Tagen durchgeführte An- und Rückreise zu und von der Schulungsveranstaltung in Anwendung des Gedankens des § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zusteht.

2. Den Klägern steht ein Arbeitsentgelt für die zur An- und Rückreise benötigten Reisezeiten nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Auffassung der Kläger abgelehnt, diese Reisezeiten seien in Anwendung des Gedankens des § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG wie ein Ausgleichsanspruch zu vergüten.

Das Klagebegehren scheitert, wie das Berufungsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 - BAG 25, 305 = AP Nr. 3 zu § 37 BetrVG 1972) ausgeführt hat, allein schon daran, daß § 37 Abs. 6 BetrVG nur auf Absatz 2 und nicht auf Absatz 3 dieser Vorschrift verweist. Damit hat, wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt, der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die in Absatz 6 geregelte Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hinsichtlich der Entgeltfrage ihre Begrenzung in dem in Absatz 2 aufgezeigten Umfange erhält. Weil Absatz 2 in Bezug genommen ist, hätte es ebenfalls eines klaren Hinweises in Absatz 6 des § 37 BetrVG bedurft, wenn der Gesetzgeber auch die Regelung des Absatzes 3 für erforderliche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hätte übernehmen wollen. Dies hätte nicht nur nahegelegen (so nach BAG 25, 305 [308]), sondern wäre bei der Gestaltung des Absatzes 6 geboten gewesen. Da die Bezugnahme nicht erfolgt ist, haben Betriebsratsmitglieder bei Teilnahme an Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift nur Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das sie erhalten hätten, wenn sie im Betrieb verblieben wären und gearbeitet hätten (Lohnausfallprinzip).

Es ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, aus der Entstehungsgeschichte auch nicht ersichtlich, daß es in § 37 Abs. 6 BetrVG versehentlich unterblieben ist, neben der entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 auch die des Absatzes 3 anzuführen. Wie der Senat in dem genannten Urteil vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 - (aaO) näher dargelegt hat, kann aus der im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durch Einfügung der jetzigen Absätze 4 und 5 vorgenommenen Änderung des systematischen Aufbaus des § 37 BetrVG nicht entnommen werden, der Gesetzgeber habe damit zum Ausdruck gebracht, der Absatz 3 gelte nunmehr auch bei Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 6 dieser Vorschrift. Dafür, daß dies nicht der Fall ist, spricht, daß der § 37 Abs. 3 des Entwurfes (BT-Drucks. VI/ 1786, S. 9), der dem jetzigen Absatz 6 entsprach, ebenfalls keine Verweisung auf Absatz 2 des Entwurfes, der mit dem jetzigen Absatz 2 gleichlautend war, enthielt.



- 6 -

3. Zu Unrecht glaubt sich die Revision zur Rechtfertigung der von den Klägern vertretenen Auffassung auf den Senatsbeschuß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - (= BAG 25, 482 = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972) berufen zu können. Dort hat der Senat entschieden, daß der Begriff der Tätigkeit des Betriebsrats nach § 40 Abs. 1 BetrVG auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 36 Abs. 6 BetrVG umfaßt. Wenn es in der Begründung des Beschlusses heißt, "als Tätigkeit des Betriebsrats" sei jede Wahrnehmung von Aufgaben seitens des Betriebsrats als solchen oder auch einzelner vom Betriebsrat kraft Betriebsratsbeschlusses beauftragter Betriebsratsmitglieder anzusehen, die in Durchführung der dem Betriebsrat nach dem BetrVG 1972 obliegenden Aufgaben erfolge, so liegt in diesen Ausführungen nicht, wie die Revision meint, ein offensichtlicher Widerspruch zu der Entscheidung vom 18. September 1973. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie aus den wiedergegebenen Ausführungen des Beschlusses vom 29. Januar 1974 den Schluß zieht, damit entfielen die in dem Urteil vom 18. September 1973 aufgeführten Sachgründe, die eine Anwendung des Absatzes 3 ausschließen. In dem einen und in dem anderen Falle handelt es sich um verschiedene Sachverhalte.

Nach Auffassung des Senats bewirkt die nach § 37 Abs. 6 BetrVG festgelegte entsprechende Anwendung des Absatzes 2 nicht notwendig zugleich die des Sondertatbestandes des Absatzes 3. Wie der Senat in dem Urteil - 1 AZR 376/74 - vom heutigen Tage (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) ausgeführt hat, regeln § 37 Abs. 2 und Abs. 3 BetrVG zwei voneinander zu unterscheidende Tatbestände mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. § 37 Abs. 2 will sicherstellen, daß ein Betriebsratsmitglied, sofern es wegen seiner Tätigkeit Arbeitszeit versäumt, Arbeitsbefreiung erhält und der ihm zustehende Lohn erhalten bleibt. Absatz 3 legt einen Ausgleich für die Nachteile fest, die ein Betriebsratsmitglied erleidet, wenn es aus betriebsbedingten Gründen für eine Betriebsratstätigkeit Freizeit opfern muß; dabei muß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es sich hier um unmittelbare Betriebsratstätigkeit handeln, wie sich eben daraus ergibt, daß diese Vorschrift in § 37 Abs. 6 BetrVG nicht in Bezug genommen ist. Es ist durchaus sinnvoll, dem Betriebsratsmitglied, das für eine unmittelbare Betriebsratstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen Freizeit opfert, Arbeitsbefreiung - oder notfalls eine Geldleistung - unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren. Damit ist aber noch nicht zwingend geboten, auch die für Betriebsratsschulungen aufgewendete Freizeit des einzelnen Betriebsratsmitglieds auszugleichen.

Wollte man der von den Klägern vertretenen Auffassung folgen, dann liefe das letzten Endes auf eine Vergütung der Betriebsratstätigkeit als solcher hinaus. Das wäre, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, mit dem in § 37 Abs. 1 bis 5 BetrVG enthaltenen Grundgedanken, das Betriebsratsmitglied solle wegen seiner Tätigkeit im Betriebsrat lediglich keine Nachteile erleiden und so gestellt werden, als ob es gearbeitet hätte, nicht vereinbar (vgl. Urteil vom 21. Mai 1974 - 1 AZR 477/73 - = AP Nr. 14 zu § 37 BetrVG 1972).

4. Selbst wenn man der Auffassung der Kläger folgen wollte, stünde ihrem Zahlungsbegehren entgegen, daß nach § 37 Abs. 3 BetrVG Betriebsratsmitgliedern für außerhalb der Arbeitszeit geleistete Betriebsratstätigkeit ein Entgeltsanspruch und ein Freizeitausgleich nur dann zusteht, wenn die Betriebsratstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden mußte.

Entgegen der Auffassung der Revision ist die An- und Rückreise zur und von der Schulungsveranstaltung an einem arbeitsfreien Tag nicht aus betriebsbedingten, sondern aus betriebsratsbedingten Gründen erforderlich gewesen. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Betriebsrat auf die Lage der Schulungsveranstaltung ebensowenig wie der Arbeitgeber Einfluß nehmen kann. Beschließt jedoch der Betriebsrat, ein Betriebsratsmitglied zu einer länger dauernden Schulungsveranstaltung an einen von der Betriebsstätte entfernten Schulungsort zu entsenden, dann sind hierfür nicht Gründe maßgebend, die in der Eigenart des Betriebes und seines Ablaufes, also innerhalb der Betriebs-



sphäre liegen, sondern der im Interesse der Betriebsratsarbeit gefaßte Beschluß des Betriebsrats, ein Betriebsratsmitglied zu einer solchen Schulungsveranstaltung zu entsenden. Ein solcher Beschluß ist allein der Sphäre des Betriebsrats zuzuordnen, für die der Betriebsrat und nicht der Arbeitgeber einzustehen hat.

5. Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist hiernach festzuhalten: Betriebsratsmitglieder, die an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG teilnehmen, haben nur Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das sie erhalten hätten, wenn sie im Betrieb verblieben wären und gearbeitet hätten. Macht die Lage der Schulung und die Entfernung des Schulungsortes erforderlich, daß die An- und Rückreise zur und von der Schulungsveranstaltung an einem arbeitsfreien Tage (Samstag und Sonntag) erfolgen muß, dann steht den Betriebsratsmitgliedern für die von ihnen aufzuwendenden Reisezeiten kein Vergütungsanspruch zu. Die Anwendung des Gedankens des § 37 Abs. 3 bei Teilnahme an den in § 37 Abs. 6 BetrVG genannten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen schließt das Gesetz aus.

gez.: Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Richter am
Bundesarbeitsgericht Bichler

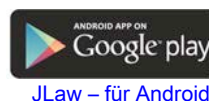
Wendel

Dr. Rust

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 302/74

3 Sa 160/73 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Januar 1978
beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 19. Juli 1977 wird gemäß
§ 319 Abs. 2 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin
berichtigt, daß es in den Entscheidungsgründen unter
II 3 (S. 6, Zeile 10 von unten der Urschrift und
S. 6, Zeile 8 von oben der Ausfertigung) statt:

"§ 36 Abs. 6 BetrVG"

richtig:

"§ 37 Abs. 6 BetrVG"

heißen muß.

gez.: Dr. Müller

Wendel

Bichler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

